

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 30. Mai** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
6.5.2025	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 103-2-V, 300-3-1-J	134
13.5.2025	Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 2032-3-1-4-F	137
13.5.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses 7130-1-L, 2013-1-2-F	139
8.5.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung und der Bayerischen Heilverfahrensverordnung 2030-2-27-F, 2033-1-1-1-F	141
13.5.2025	Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung 215-2-9-I	149
13.5.2025	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	150
14.5.2025	Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung 2231-1-1-A	152
14.5.2025	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	154

103-2-V, 300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Delegationsverordnung und der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

vom 6. Mai 2025

Auf Grund

- des § 14 Abs. 4a Satz 4 sowie des § 167b Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist,
- des § 298a Abs. 1a Satz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,
- des § 119b Abs. 1, 3 und 5 sowie des § 184a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist,
- des § 52b Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,
- des § 46e Abs. 1a Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,
- des § 65b Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,
- des § 55b Abs. 1b Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Delegationsverordnung**

Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 55b Abs. 1 Satz 2 und 3“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 1a Satz 2 und 3“ die Angabe „sowie Abs. 1b Satz 1 und 2“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2,“ die Angabe „Abs. 4a Satz 2 und 3,“ eingefügt.
- b) In Nr. 15 wird nach der Angabe „§ 119 Abs. 3 Satz 2,“ die Angabe „§ 119b Abs. 1, 3 und 4,“ eingefügt, die Angabe „und“ wird durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „§ 157 Abs. 2 Satz 1“ wird die Angabe „und § 184a Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Nr. 49 wird nach der Angabe „§ 298a Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie“ ersetzt.

3. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „§ 52b Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „ , Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 und 2“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 65a Abs. 1 Satz 1 und“ gestrichen und nach der Angabe „§ 65b Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „ , Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 1b Satz 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „ , § 46c Abs. 2 Satz 1“ gestrichen und nach der Angabe „§ 46e Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „ , Abs. 1a Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2“ eingefügt.

§ 2**Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 17. September 2024 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Commercial Court am
Oberlandesgericht München

(1) ¹Bei dem Oberlandesgericht München bestehen zwei Zivilsenate als Commercial Court. ²Dem Commercial Court wird die Zuständigkeit auch für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg und Nürnberg übertragen.

(2) ¹Der Commercial Court ist zuständig für folgende Sachgebiete:

1. Lieferkettenstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) mit Ausnahme von Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
2. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG oder nach § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

²Lieferkettenstreitigkeiten sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Hersteller eines körperlichen Endprodukts und einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer sowie zwischen den Zulieferern untereinander. ³Die Zuständigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Sachgebiete, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

(3) Verfahren vor dem Commercial Court werden unter den Voraussetzungen des § 184a Abs. 3 GVG vollständig in englischer Sprache geführt.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
- b) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ durch die Angabe „FamFG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

München, den 6. Mai 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2032-3-1-4-F

Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

vom 13. Mai 2025

Auf Grund

- des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und
- des Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 13. Januar 2025 (GVBl. S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Nr. 3 wird Nr. 2.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für den Landtag und das Landtagsamt.“

2. In § 8 Satz 1 Nr. 5 wird vor der Angabe „des“ die Angabe „aus dem Geschäftsbereich“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Dem § 8 Satz 1 Nr. 8 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, des Hauses des deutschen Ostens sowie des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz,“ angefügt.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 13. Mai 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7130-1-L, 2013-1-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Gaststättenverordnung und des
Kostenverzeichnisses**

vom 13. Mai 2025

Auf Grund

- des § 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung, und

- des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

**Änderung der
Bayerischen Gaststättenverordnung**

Die Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach der Angabe „Gewerbeordnung“ die Angabe „(GewO)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ist schriftlich einzureichen“ durch die Angabe „bedarf der Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹§ 6a GewO findet auf Gestattungen nach § 12 GastG für den Ausschank alkoholischer Getränke im Rahmen von Veranstaltungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Wochen beträgt, wenn folgende Unterlagen beigebracht wurden:

 1. Angabe des Namens und des Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
 2. Angabe des Orts und Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
 3. Angabe der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
 4. zur Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit:
 - a) eine gültige Reisegewerbekarte,
 - b) eine gültige Gaststättenerlaubnis,
 - c) eine sonstige gültige und von der Zuverlässigkeit abhängige gewerberechtliche Erlaubnis,

- d) eine Gestattung für einen erfolgten gleichartigen Ausschank alkoholischer Getränke unter der Versicherung, dass dieser ohne behördliche Beanstandung durchgeführt wurde oder
- e) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO, jeweils nicht älter als ein Jahr.

²Eine Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. d kann, sofern kein Gestattungsbescheid vorliegt, auch durch die konkrete Angabe von Ort, Zeitraum und Umfang des behördlich nicht beanstandeten Ausschanks alkoholischer Getränke erfolgen.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Kostenverzeichnisses

Die Anlage Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„7	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz:	
	7.1	Durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayGastV	kostenfrei
	7.2	Sonst	30 bis 2.000 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

München, den 13. Mai 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2030-2-27-F, 2033-1-1-1-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Beihilfeverordnung und der
Bayerischen Heilverfahrensverordnung**

vom 8. Mai 2025

Auf Grund des Art. 96 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, sowie auf Grund des Art. 50 Abs. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

**Änderung der
Bayerischen Beihilfeverordnung**

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch Verordnung vom 27. August 2024 (GVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. psychotherapeutischen Sprechstunde (Abs. 5),“.

bbb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt,

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

ddd) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 5 bis 7.

bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapien sowie Verhaltenstherapien“ durch die Angabe „Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Von dem Anerkennungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzel- oder Gruppenbehandlung im Rahmen einer Kurzzeittherapie nicht mehr als 24 Sitzungen, bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung für nicht mehr als 30 Sitzungen unter Einbeziehung von Bezugspersonen, erfordert. ²Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung nach Satz 1 richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. ³Zwei in einer Gruppenbehandlung erbrachte Sitzungen werden bei einer überwiegend erbrachten Einzelbehandlung als eine Sitzung der Einzelbehandlung gewertet. ⁴Die in der Einzelbehandlung erbrachte Sitzung wird bei einer überwiegend erbrachten Gruppenbehandlung als zwei Sitzungen der Gruppenbehandlung gewertet. ⁵Erbrachte Sitzungen

im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung nach Abs. 8 werden mit der Anzahl der Sitzungen mit der Kurzzeittherapie verrechnet. ⁶Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über 24 oder 30 Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁷Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten zur Notwendigkeit und Umfang beihilfefähig; Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend. ⁸Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf die nach Satz 7 genehmigten Sitzungen anzurechnen.

(5) ¹Aufwendungen für eine psychotherapeutische Sprechstunde als Einzeltherapie sind je Krankheitsfall für bis zu sechs Sitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten beihilfefähig. ²Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind Aufwendungen für bis zu zehn Sitzungen je Krankheitsfall als Einzeltherapie beihilfefähig. ³Die Zahl der durchgeführten Sprechstunden werden nicht auf die nach den §§ 11 bis 12a genehmigten Sitzungen angerechnet.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 7 bis 9.

- e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 10 und in Satz 2 wird vor der Angabe „beihilfefähig“ die Angabe „sowie der Systemischen Therapie“ eingefügt.

- f) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden die Abs. 11 und 12.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird Abs. 2 und im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „durch ein Gutachten“ gestrichen.

- c) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung nach Abs. 1 gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

- d) Die Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.

- e) Abs. 7 wird Abs. 6 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

- f) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

- b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

4. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „und Abs. 2“ gestrichen.

5. In § 18 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „in Textform erstellten“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „im laufenden und den drei vergangenen Kalenderjahren keine Beihilfe für Hörhilfen gewährt wurde“ durch die Angabe „seit dem Kauf der bisherigen Hörhilfe vier Jahre vergangen sind“ ersetzt.
- c) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nr. 1 wird die Angabe „und“ angefügt.
 - bb) In Nr. 2 die Angabe „schriftlicher“ durch die Angabe „einer in Textform erstellten“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Schriftform“ durch die Angabe „Textform“ ersetzt.

9. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „761 €“ durch die Angabe „796 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 432 €“ durch die Angabe „1 497 €“ ersetzt.
 - cc) Im Satzteil nach Nr. 4 wird die Angabe „den“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „332 €“ durch die Angabe „347 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „573 €“ durch die Angabe „599 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „765 €“ durch die Angabe „800 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „947 €“ durch die Angabe „990 €“ ersetzt.

11. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 612 €“ durch die Angabe „1 685 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „806 €“ durch die Angabe „843 €“ ersetzt.

12. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 774 €“ durch die Angabe „1 854 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „1 612 €“ durch die Angabe „1 685 €“ ersetzt.

13. In § 35 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „50 €“ durch die Angabe „53 €“ ersetzt.

14. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI“ die Angabe „oder in einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung“ eingefügt und die Angabe „im Sinn des § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „770 €“ durch die Angabe „805 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 262 €“ durch die Angabe „1 319 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „1 775 €“ durch die Angabe „1 855 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „2 005 €“ durch die Angabe „2 096 €“ ersetzt.

15. In § 38a Nr. 5 wird die Angabe „125 €“ durch die Angabe „131 €“ ersetzt.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b Teilsatz 1 wird die Angabe „prädikativen“ durch die Angabe „prädiktiven“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „Präpositionsprophylaxe“ durch die Angabe „Präexpositionsprophylaxe“ ersetzt.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

18. § 46 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „Mutter.“ am Ende durch die Angabe „Mutter,“ ersetzt.
- b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. nach § 44 Abs. 2 und 3 als Aufwendungen der Empfängerin oder des Empfängers von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen.“

19. In § 47 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Art. 96 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 96 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

20. In § 48 Abs. 5 wird die Angabe „ , § 29 Abs. 6 Satz 4, § 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2, § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „und des § 29 Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

21. In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

22. Anlage 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Buchst. a wird nach der Angabe „Die“ die Angabe „Beihilfefähigkeit der“ eingefügt.
- b) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Fokussierte Extracorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT)

aa) Die Aufwendungen sind im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich

nur beihilfefähig bei Behandlung folgender Indikationen:

- aaa) Achillodynie (therapierefraktär),
 - bbb) Bursitis trochanterica (therapierefraktär),
 - ccc) Epicondylitis humeri radialis (therapierefraktär),
 - ddd) Faszitis plantaris,
 - eee) Patellaspitzensyndrom (therapierefraktär),
 - fff) Pseudarthrose,
 - ggg) Tendinosis calcarea.
- bb) Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach der Anlage Nr. 1800 GOÄ beihilfefähig.
 - cc) Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.
 - dd) Die Aufwendungen der ESWT in sonstigen Anwendungsbereichen werden vom Teilausschluss nicht erfasst.“

c) Buchst. j wird wie folgt gefasst:

„j) Radiale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

- aa) Die Aufwendungen sind im orthopädischen, chirurgischen und schmerztherapeutischen Bereich nur beihilfefähig bei Behandlung folgender Indikationen:
 - aaa) Achillodynie (therapierefraktär),
 - bbb) Bursitis trochanterica (therapierefraktär),
 - ccc) Epicondylitis humeri radialis (therapierefraktär),
 - ddd) Faszitis plantaris,
 - eee) Patellaspitzensyndrom (therapierefraktär).
- bb) Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind Gebühren nach der Anlage Nr. 302 GOÄ beihilfefähig.
- cc) Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.“

23. In Anlage 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Der Nr. 3 werden die folgenden Buchst. c und d angefügt:

3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte	
	„c) physiotherapeutische Diagnostik (PD), einmal je Blankoverordnung	34,40
	d) Bedarfsdiagnostik (BD), einmal je Blankoverordnung	25,80“.

b) In Nr. 15 Spalte 3 wird die Angabe „108,10“ durch die Angabe „115,30“ ersetzt.

- c) In Nr. 47 Spalte 3 wird die Angabe „111,20“ durch die Angabe „117,30“ ersetzt.
 - d) In Nr. 48 Spalte 3 wird die Angabe „55,60“ durch die Angabe „58,70“ ersetzt.
 - e) In Nr. 49 Spalte 3 wird die Angabe „6,20“ durch die Angabe „6,60“ ersetzt.
 - f) In Nr. 50 Spalte 3 wird die Angabe „111,20“ durch die Angabe „117,30“ ersetzt.
 - g) Nr. 51 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „49,40“ durch die Angabe „52,20“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „68,00“ durch die Angabe „71,70“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „86,50“ durch die Angabe „91,30“ ersetzt.
 - h) Nr. 52 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „61,20“ durch die Angabe „64,50“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „111,20“ durch die Angabe „117,30“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. d Spalte 3 wird die Angabe „56,10“ durch die Angabe „58,70“ ersetzt.
 - i) In Nr. 87 Spalte 2 wird die Angabe „in der Ergotherapie“ gestrichen.
24. Der Anlage 4 Buchst. O Nr. 2 und 5 wird jeweils die Angabe „(Eigenbeteiligung)“ angefügt.
25. In Anlage 6 Nr. I.6 Satz 1 wird die Angabe „vom Arzt schriftlich“ durch die Angabe „ärztlich in Textform“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor der Nr. 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 2 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„⁷Pauschalbeihilfe wird während einer Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege nach § 33 für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr fortgewährt.“
3. Die §§ 33 und 34 werden wie folgt gefasst:

„§ 33

Verhinderungspflege,
Kurzzeitpflege

(1) Ist eine Pflegeperson nach § 32 Abs. 2 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind die Aufwendungen für die erwerbsmäßige Ersatzpflege durch andere als Personen nach Abs. 2 nach den Vorgaben des Abs. 5 beihilfefähig (Verhinderungspflege).

(2) ¹Bei einer Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe der Pauschalbeihilfe nach § 32 Abs. 2 für bis zu zwei Monate beihilfefähig. ²Notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstanden sind, sind bei Nachweis beihilfefähig. ³Die Aufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 zusammen sind maximal bis zu dem in Abs. 5 genannten Betrag pro Kalenderjahr beihilfefähig. ⁴Wird die Pflege durch die in Satz 1 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, findet Abs. 1 Anwendung.

(3) ¹Kann die häusliche Pflege nach § 32 Abs. 1 und 2 zeitweise nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, so sind die Aufwendungen für vollstationäre Pflege nach den Vorgaben des Abs. 5 beihilfefähig (Kurzzeitpflege). ²Erfolgt die Unterbringung vollstationär, liegen aber die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, so sind die für die Pflege anfallenden Kosten bis zum Höchstbetrag nach § 32 Abs. 1 beihilfefähig.

(4) ¹Pflegeaufwendungen für eine Kurzzeitpflege sind in begründeten Einzelfällen bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. ²§ 37 findet keine Anwendung. ³Sind in den Aufwendungen für die Einrichtung Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen enthalten, ohne gesondert ausgewiesen zu sein, so sind 60 % der Aufwendungen beihilfefähig.

(5) ¹Aufwendungen für Leistungen nach den Abs. 1, 3 und 4 sind bis zu einem beide Pflegearten umfassenden gemeinsamen Betrag von 3 539 € im Kalenderjahr beihilfefähig. ²§ 31 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 34

Versorgung bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson

(1) ¹Aufwendungen für eine Versorgung einer pflegebedürftigen beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person in Einrichtungen nach § 29 Abs. 2 und 4, in der die Pflegeperson gleichzeitig selbst Leistungen

1. nach § 29 Abs. 2 und 4 oder
2. einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 und § 40 Abs. 2 Satz 1 SGB V, § 15 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder eine vergleichbare stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme

in Anspruch nimmt, sind nach den näheren Vorgaben der Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 2 beihilfefähig. ²Anstelle der Versorgung in einer Einrichtung nach § 29 Abs. 2 und 4 kann eine Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung erfolgen, wenn die erforderliche Versorgung durch die Einrichtung nach § 29 Abs. 2 und 4 nicht sichergestellt werden kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person selbst die Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung nach § 29 Abs. 4 und 6 erfüllt. ⁴§ 32 Abs. 2 Satz 7 und 8 gilt nicht, solange sich die Pflegeperson in einer Einrichtung nach Satz 1 befindet und die pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person nach Satz 1 oder Satz 2 versorgt wird.

(2) ¹Beihilfefähig sind bei einer Versorgung nach Abs. 1 Satz 1 die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die Unterkunft und Verpflegung sowie der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen bis zur Höhe des durchschnittlichen Gesamtheimentgelts im Sinne des § 42a Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB XI. ²Abweichend von Satz 1 sind bei einer Versorgung nach Abs. 1 Satz 2 die Aufwendungen in Höhe des Gesamtheimentgelts für die jeweilige Pflegeeinrichtung im Sinne des § 42a Abs. 5 Satz 5 SGB XI beihilfefähig. ³§ 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

26. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beihilfen, die für im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 entstandene Aufwendungen nach § 33 Abs.1 und 2 sowie § 34 in der am 30. Juni 2025 geltenden Fassung gewährt werden, werden auf die Beihilfeleistungen auf der Grundlage des gemeinsamen Betrages nach § 33 Abs. 5 für das Kalenderjahr 2025 angerechnet.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Heilverfahrensverordnung

Die Bayerische Heilverfahrensverordnung (BayHeilvV) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 865, BayRS 2033-1-1-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird die Angabe „gelten die §§ 33 und 34“ durch die Angabe „gilt § 33“ ersetzt.
2. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Leistungen gemäß § 5 Abs. 5, die für im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 entstandene Aufwendungen nach § 33 Abs.1 und 2 sowie § 34 BayBhV in der am 30. Juni 2025 geltenden Fassung gewährt werden, werden auf die Leistungen auf der Grundlage des gemeinsamen Betrages nach § 33 Abs. 5 BayBhV für das Kalenderjahr 2025 angerechnet.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.

München, den 8. Mai 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

215-2-9-I

Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung

vom 13. Mai 2025

Auf Grund

- des Art. 55 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, und
- des § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

In § 1 Abs. 2 der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung (ZustVSchfw) vom 18. Dezember 2009 (GVBl. S. 651, BayRS 215-2-9-I), die durch Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 786) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 9a Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 1 und 2 SchfHwG“ durch die Angabe „§§ 7, 8 Abs. 1, §§ 9, 9a Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3, § 11b Abs. 1 bis 3 sowie § 12 Abs. 1 und 2 SchfHwG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

München, 13. Mai 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 13. Mai 2025

Auf Grund des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 17. September 2024 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

Freiheitsentziehung zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung

Die Zuständigkeit für alle Verfahren bei Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung wird, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, übertragen

1. dem Amtsgericht Cham
für die Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach, Regensburg und den Amtsgerichtsbezirk Neumarkt i.d.OPf.,
 2. dem Amtsgericht Hof
für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,
 3. dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf.
für die Landgerichtsbezirke Nürnberg-Fürth, mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Neumarkt i.d.OPf., und Weiden i.d.OPf.“
2. Dem § 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Für Verfahren nach § 49, die am 30. Juni 2025 bei einem Amtsgericht im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg oder Bamberg anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das jeweilige Amtsgericht zuständig.
²§ 106 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bleibt unberührt.“

§ 2

Weitere Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 3 wird die Angabe „ , “ angefügt.

b) Die folgenden Nrn. 4 bis 9 werden angefügt:

- „4. dem Amtsgericht Erding
für die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landshut und Starnberg,
5. dem Amtsgericht Ingolstadt
für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Dillingen a.d.Donau, Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau, Nördlingen, München und Pfaffenhofen,
6. dem Amtsgericht Kempten (Allgäu)
für die Amtsgerichtsbezirke Augsburg, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Landsberg am Lech, Lindau, Memmingen, Neu-Ulm und Sonthofen,
7. dem Amtsgericht Laufen
für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Laufen, Mühldorf a.Inn und Traunstein,
8. dem Amtsgericht Passau
für die Amtsgerichtsbezirke Deggendorf, Eggenfelden, Freyung, Landau a.d.Isar, Passau und Viechtach,
9. dem Amtsgericht Rosenheim
für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim, Weilheim i.OB. und Wolfratshausen.“

2. § 61 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für Verfahren nach § 49, die am 31. August 2025 bei einem Amtsgericht im Oberlandesgerichtsbezirk München anhängig waren, und ihre Folgeentscheidungen bleibt das jeweilige Amtsgericht zuständig.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2025 in Kraft.

München, den 13. Mai 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2231-1-1-A

Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung

vom 14. Mai 2025

Auf Grund des Art. 32 Satz 1 Nr. 3 und 7 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 24 Abs. 1 Satz 3 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Im Rahmen einer zusätzlichen staatlichen Leistung nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Kind, dessen Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 und für jedes Kind, bei dem zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,4.“

§ 2

Weitere Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 30 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen auf Antrag

1. Fahrkostenerstattung,
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

nach den für bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 7 geltenden Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).“

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Höhe der Wegstreckenentschädigung wird auf die in Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG genannten Beträge beschränkt.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 9. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 14. Mai 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 14. Mai 2025

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch die Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In Anlage 3 Nr. 30 Spalte 3 Buchst. c der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2024 (GVBl. S. 566) geändert worden ist, wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

Spalte 4
„ Deggendorf, Dingolfing, Eichstätt, Ingolstadt, Nördlingen, Wunsiedel
“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

München, den 14. Mai 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612